

Änderungen der Spielordnung / Sitzung des Verbandsvorstandes 17.-18.05.19

Die Änderungen treten ab dem 01.07.2019 in Kraft

§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

...

4. Die Einschränkung gemäß Ziffer 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Ziffer 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.

In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 nicht für Spieler, die **am 30.06. vor** ~~mit~~ Beginn des Spieljahres ~~am 1.7.~~ das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

...

§ 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga

...

2. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die ~~am 1.7.~~ **30.06. vor Beginn des Spieljahres** das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

...

§ 12 Spielerlaubnis in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Ziffer 2.1 DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die **am 30.06. vor** ~~mit~~ Beginn des Spieljahres ~~am 1.7.~~ das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die ~~am 1.7.~~ **30.06. vor Beginn des Spieljahres** das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden. In Pokalspielen auf Verbandsebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

...

5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die **am 30.06. vor** ~~mit~~ Beginn des Spieljahres ~~am 1.7.~~ das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12a Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

...

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1. Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga ~~oder Regionalliga~~ eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am ~~4.7.30.06.~~ **vor Beginn des Spieljahres** das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

...

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von ~~48 Stunden~~ **zwei Tagen** wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

~~In der Spielzeit 2017/2018 ist eine Spielerin, die in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist, zudem für die nachfolgenden zwei Spiele einer in der 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielenden Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.~~